KANTON AARGAU

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (VV KKG)

Vom 19. November 2003 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 [1)], § 91 Abs. 2[bis] lit. a der Kantonsverfassung sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 [2)],

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Bewilligungserteilung für die Kreditgewährung und Kreditvermittlung gemäss der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit.

§ 2 Zuständigkeit

[1] Der Vollzug obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

[2] Dieses kann zur Mitwirkung weitere staatliche Organe beiziehen.

§ 3 Anerkennung von Bewilligungen

[1] Bei einer Sitzverlegung in den Kanton Aargau wird die vom früheren Sitzkanton erteilte Bewilligung bis zu deren Ablauf anerkannt.

§ 4 Gesuche

[1] Die Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen dem AWA einzureichen.

[2] Ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist dem AWA mindestens drei Monate vor Ablauf der gültigen Bewilligung einzureichen.

1) SR 221.214.1
2) SAR 661.110

§ 5 Einzureichende Unterlagen

[1] Einem Gesuch um eine Bewilligung für die Gewährung oder Vermittlung von Konsumkrediten sind beizulegen: [1)]

a) Auszug aus dem Strafregister;
b) Auszug aus dem Betreibungsregister. Bei Domizilwechsel auch die Auszüge früherer Standorte;
c) für juristische Personen ein Auszug aus dem Handelsregister;
d) für natürliche Personen die Kopie eines rechtsgültigen Personenausweises inkl. Fotografie;
e) Auszüge, welche den Stand des Eigenkapitals der juristischen Person beziehungsweise das Nettovermögen der natürlichen Person belegen;
f) [2)] Belege über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Art. 6 der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 [3)];
g) [4)] der Nachweis, dass für die Dauer der Bewilligung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichgestellte Sicherheit gemäss Art. 7 VKKG vorhanden ist.

[2] ... [5)]

[3] ... [6)]

[4] ... [7)]

§ 6 Gebühren

[1] Das AWA erhebt für die Behandlung von Gesuchen um eine Bewilligung gemäss § 4 und für die Abnahme einer Prüfung gemäss § 5 Abs. 3 eine aufwandgemässe Gebühr von mindestens Fr. 500.–. Pro Stunde Aufwand werden Fr. 120.– berechnet.

[2] Besondere Aufwendungen und Auslagen werden in Rechnung gestellt.

§ 7 Kostenvorschuss

[1] Bei Gesuchseinreichung ist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.– zu leisten. Der Kostenvorschuss wird an die definitive Gebühr angerechnet.

---

1) Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 25).
2) Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 25).
3) SR 221.214.11
4) Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 25).
5) Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 25).
6) Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 25).
7) Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AGS 2006 S. 25).

§ 8 Folgen der Nichtbezahlung

[1] Nichtbezahlung der ausstehenden Bewilligungsgebühr zieht den Entzug der Bewilligung nach sich.

§ 9 [1)] Verfahren und Rechtsschutz

[1] Für die Verfahren und den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 10 Information

[1] Bewilligungen werden in eine öffentlich zugängliche Liste aufgenommen und der Informationsstelle gemäss Art. 23 KKG gemeldet.

§ 11 Publikation und Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Aarau, 19. November 2003

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
PFIRTER

[1)] Fassung gemäss Ziff. 50. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 474).